

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01355 vom 22. Mai 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01355)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01355 du 22 mai 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01355 del 22 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin Rentenleistungen im Betrag von Fr. 13'905.-- zurückzuerstatten hat.

### **E. 1.2**

Mit angefochtener Verfügung vom 2. November 2016 führte die Beschwerdegegnerin aus, bei der Berechnung der Rückforderung betreffend Y.\_\_\_\_

sei festgestellt worden, dass ein falsches Einreisedatum verwendet worden sei (Urk. 2 S. 1). Die Neuberechnung der Invalidenrente hänge nicht von der verwirkten Rückforderung betreffend Y.\_\_\_\_ ab. Es sei eine rückwirkende Neuberechnung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin erfolgt, da seit Anspruchsbeginn mit einem falschen Einreisedatum des Ehepaares X.\_\_\_\_ gerechnet worden sei. Die Neuberechnung ab Juni 2011 lasse sich somit nicht beanstanden. Auf dieser Neuberechnung beruhe ihre Rückforderung im Betrag von Fr. 13'905.-- (Urk. 2 S. 2).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin lässt demgegenüber vorbringen, dass die Rückforderung von Fr. 13'905.-- verwirkt sei. Der Beschwerdegegnerin hätte es bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, dass der Wegfall der Rente des Ehemannes am 31. Mai 2011 per 1. Juni 2011 auch zu einer Neuberechnung ihrer Rente führe (Urk. 1 S. 7). Dies sei der Beschwerdegegnerin seit der Zustellung des Urteils des Bundesgerichts in Sachen ihres Ehemannes vom 3. September 2014 bekannt gewesen (Urk. 1 S. 6). Die Rückforderung sei ihr von der Beschwerdegegnerin indes erst mit Vorbescheid vom 4. Februar 2016 angezeigt worden (Urk. 1 S. 5). Zudem sei der Beschwerdegegnerin bei der Rentenberechnung ein Fehler unterlaufen. Die Beitragsdauer betrage nämlich 7 Jahre und 1 Monat und nicht 7 Jahre und 10 Monate. Deshalb sei das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu tief ausgefallen (Urk. 1 S. 7). Dieser Fehler sei am 23. September 2015 korrigiert worden (Urk. 1 S. 8). Demzufolge habe sie Anspruch auf Nachzahlung der ihr während 13 Monaten - vom 1. Januar 2015 bis am 31. Januar 2016 (vgl. Vorbescheid vom 4. Februar 2016) - zu wenig ausbezahlten Invalidenrenten von Fr. 364.-- (13 x Fr. 28.--) sowie der Kinderrente für ihren Sohn Z.\_\_\_\_

in Höhe von Fr. 143.-- (13 x Fr. 11.--), was zusammen Fr. 507.-- ergebe (Urk. 1 S. 9). 2.

### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 5. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 2. November 2016 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten,

ihr Fr. 507.-- nachzuzahlen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwer deantwort vom 25. Januar 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilagen ihrer Akten in Sachen der Beschwerde führerin [Urk. 7/1-321] und in Sachen Y.\_\_\_\_ [Urk. 8/1-106]), was der Beschwerdeführerin am 10. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde.

## **E. 2.1**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungrechts (ATSG) sind auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) nicht ausdrücklich eine Ab weichung vom ATSG vorsieht ( Art. 1 Abs. 1 IVG).

### **E. 2.2.1**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt ( Art. 25 Abs. 1 ATSG).

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist mass ge bend ( Art. 25 Abs. 2 ATSG).

### **E. 2.2.2**

Im Zusammenhang mit der Rückforderung infolge einer Rentenaufhebung be trachtet das Bundesgericht in der Regel die Rechtskraft der Rentenaufhebung als fristauslösendes Moment. Der Erlass des Vorbescheids betreffend Rückforderung gilt als fristwährend (in BGE 143 V 431 nicht publi zierte E. 2.3 des Urteils 9C\_535/2017 vom 1 4. Dezember 2017 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2.3**

Das Bundesgericht erwog in E. 7.1 des Urteils 8C\_677/2017 vom 2 3. Februar 2018 sodann, dass gemäss Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG der Rückforderungsan spruch mit dem Ablauf eines Jahres, "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat" verwerke. Unter dieser Wendung sei der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem die Ver wal tung bei Beachtung der ihr zumutbaren Auf merksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rück er stattung bestehen (BGE 139 V 6 E. 4.1 mit Hinweisen). Dies sei der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt (Urteil 9C\_454/2012 vom 18. März 2013 E. 4; nicht publiziert in BGE 139 V 106). Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Versiche rungs trä gers zurück, beginne die einjährige Verwirkungsfrist in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem er bei Beachtung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit hätte er kennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (Urteil 8C\_824/2007 vom 15. Mai 2008 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 124 V 380 E. 1).

## **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Das Bundesgericht erkannte mit Urteil 9C\_292/2014 vom 3. September 2014, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin

nur bis 31. Mai 2011 Anspruch auf Invalidenleistungen habe. Gemäss ihren Angaben erhielt die Beschwerdegegnerin am 4. November 2014 Kenntnis von diesem Urteil (Urk. 8/31/1). Damals wusste sie schon, dass sie der Beschwerdeführerin ebenfalls eine Invalidenrente aus gerichtet hatte, und dass beim Wegfall der rentenbegründenden Invalidität beim einen Ehegatten für den weiterhin rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen ist (vgl. Randziffer 5726 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], gleichlautend in den ab 1. Januar 2014 und 1. Januar 2018 gültigen Versionen). Bei dieser Neuberechnung infolge Wegfall der Invalidität des Ehemanns der Beschwerdeführerin resultierte für die Beschwerdeführerin rückwirkend ein tieferer Rentenanspruch beziehungsweise ein Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin (Urk. 7/12, Urk. 8/68/16-17). Auch die Neuberechnung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin hätte die Beschwerdegegnerin indes bereits damals vornehmen können, da sie über alle notwendigen Angaben verfügte (vgl. insbesondere das Acor-Berechnungsblatt vom 23. September 2015 [Urk. 8/68]). Demensprechend hätte sie bei zumutbarer Aufmerksamkeit schon im damaligen Zeitpunkt ihren Rückforderungsanspruch erkennen können. Sie machte diesen Anspruch gegenüber der Beschwerdeführerin indes erst mit Vorbescheid vom 4. Februar 2016 geltend (Urk. 8/49). In diesem Zeitpunkt war die einjährige Verwirkungsfrist bereits abgelaufen (Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG). Diese Rückforderung ist somit verwirkt.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass der Umstand, dass bei der Rentenberechnung ein falsches Einreisedatum für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann verwendet worden sei, ebenfalls eine Rückforderung von Invalidenleistungen zur Folge habe. Dieser Berechnungsfehler sei erst am 18. Dezember 2015, als sie die Rückforderungssummen für die Vorbescheide vom 4. Februar 2016 (Urk. 8/49-50) berechnet habe, festgestellt worden (Urk. 6 S. 1). Diesbezüglich war der Erlass des Vorbescheids vom 4. Februar 2016 (Urk. 8/49) mithin fristwährend.

### **E. 3.3**

Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. November 2016 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der Rückforderung unter Berücksichtigung des korrekten Einreisedatums der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes an diese zurückgewiesen wird.

## **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft)

### **E. 4.1**

Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzulegen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) hat. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. November 2016 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der Rückforderung im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle zurückgewiesen wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst  
Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.